

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2014 – TGHKV 2014

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 80/2014

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

15.07.2014

Außerkrafttretensdatum

16.01.2018

Abkürzung

TGHKV 2014

Index

8270 Mineralölordnung, Ölfeuerung; 8280 Gas

Text**§ 20****Brandschutz**

(1) Bei Zentralheizungsanlagen ist durch den Einbau eines Brandschutzschalters sicherzustellen, dass die Stromzufuhr zum Gebläsebrenner und zu allfälligen Ölförder- und Heizölvorwärmeinrichtungen selbsttätig unterbrochen wird, wenn in der Nähe der Heizungsanlage eine Lufttemperatur von mehr als 70 C erreicht wird.

(2) Liegt der höchstzulässige Ölspiegel im Lagerbehälter, aus dem der Brenner unmittelbar versorgt wird, höher als der Brenner, so muss in die Entnahmeleitung ein mit dem Brandschutzschalter nach Abs. 1 gekoppeltes Brandschutzventil eingebaut werden, das im Brandfall die Ölzufuhr zum Brenner unterbricht. Das Brandschutzventil ist möglichst nahe der Eintrittsstelle der Entnahmeleitung in den Heizraum bzw. in den Raum, in den die Heizungsanlage eingebaut wurde, oder möglichst nahe der Austrittsstelle der Entnahmeleitung aus dem Lager- oder Zwischenbehälter anzuordnen.

Im RIS seit

15.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2018

Gesetzesnummer

20000565

Dokumentnummer

LTI40036722